

# Qualität

ist nicht, was man zählt,  
sondern worauf man  
zählt.

## QUALITÄTSKONZEPT FÜR DIE OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN FREIBURG

Dezernat II  
Amt für Kinder, Jugend  
und Familie

## QUALITÄTSKONZEPT FÜR DIE OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN FREIBURG

Herausgeber: Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg

Verantwortlich: Amtsleiterin Gabriele Wesselmann

Gemeinsam erarbeitet mit Vertreter\_innen der Arbeitsgemeinschaft nach  
§ 78 SGB VIII „Offene Kinder- und Jugendarbeit“.

Stadt Freiburg im Breisgau  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Europaplatz 1  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 / 201 – 8301  
E-Mail: [aki@stadt.freiburg.de](mailto:aki@stadt.freiburg.de)

Freiburg im Breisgau im Januar 2020

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	<b>5</b>
2.1	Generelle Ziele .....	5
2.2	Wirkungsziele .....	5
<b>3</b>	<b>Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	<b>6</b>
4.1	Offenheit .....	6
4.2	Freiwilligkeit der Teilnahme .....	6
4.3	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	6
4.4	Niederschwelligkeit .....	6
4.5	Inklusion.....	7
4.6	Diversität.....	7
4.7	Geschlechtergerechtigkeit .....	7
<b>5</b>	<b>Zielgruppe</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Rahmenbedingungen</b> .....	<b>8</b>
6.1	Rechtliche Grundlagen .....	8
6.2	Kinderschutz.....	8
6.3	Finanzierung .....	8
<b>7</b>	<b>Gesamtverantwortung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie</b> .....	<b>8</b>
7.1	Jugendhilfeplanung.....	9
7.2	Fachberatung in der Jugendförderung.....	9
<b>8</b>	<b>Trägerschaft</b> .....	<b>10</b>
8.1	Trägervielfalt.....	10

8.2	Anforderungen an die Angebotsträger .....	10
8.3	Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte (Fachkräftegebot) .....	11
<b>9</b>	<b>Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	<b>11</b>
9.1	Konzeption .....	11
9.2	Personelle Standards .....	12
9.2.1	Fachkräfte .....	12
9.2.2	Honorar- und Ergänzungskräfte .....	13
9.2.3	Ehrenamt .....	13
9.3	Räumliche Standards .....	13
9.4	Angebotszeiten .....	14
9.5	Vernetzung .....	14
9.6	Öffentlichkeitsarbeit .....	15
<b>10</b>	<b>Qualitätssicherung</b> .....	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Kooperation OKJA und Schule</b> .....	<b>15</b>
<b>12</b>	<b>Verbindlichkeit, Inkrafttreten und Weiterentwicklung</b> .....	<b>16</b>

# 1 VORWORT

Das Kindes- und Jugendalter ist in besonderem Maße von gesellschaftlicher Vielfalt und stetiger Veränderung geprägt. Interessen und Freizeitverhalten junger Menschen sind dynamisch und wenig an tradierten Strukturen orientiert. Das Aufwachsen ist heute von einer Vielzahl von Herausforderungen und Erwartungen geprägt. In einem gemeinsam initiierten und breit angelegten Prozess sollten deshalb pädagogische Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Angebote der freien Träger und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg entwickelt werden.

Das vorliegende Qualitätskonzept dient der fachlichen Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es greift die Vorgaben des § 79 a SGB VIII auf, für die Aufgaben der Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist ein angemessener Anteil der für die Jugendhilfe aufgewendeten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden. Die Finanzierung der Offenen Jugendarbeit gehört insoweit zu den Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII. Dieses Qualitätskonzept dient deshalb auch dazu, den politischen Gremien und anderen Interessierten einen Überblick über die Ziele, fachlichen Prinzipien und Profile der Offenen Jugendarbeit als Grundlage für jugendpolitische Entscheidungen zu geben.

Das SGB VIII stellt weiterhin klar, dass die Leistungen von den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Diese sollen entsprechend § 4 Abs. 1 SGB VIII zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dieses Qualitätskonzept wurde in zahlreichen Sitzungen gemeinsam erarbeitet und ist Ausdruck gelebter Zusammenarbeit und Beteiligungskultur. Dank gebührt daher insbesondere den an diesem Prozess beteiligten Trägervertretern, den pädagogischen Fachkräften der Einrichtungen und den Mitarbeitenden des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Gabriele Wesselmann

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

## 2 ZIELE DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

### 2.1 GENERELLE ZIELE

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein gesetzlich verankerter Bestandteil der sozialen Infrastruktur für junge Menschen in Freiburg. Sie leistet einen besonderen Beitrag zur informellen Bildung und zur Persönlichkeitsentwicklung. Sie entwickelt und fördert Eigenverantwortung, gesellschaftliche Mitverantwortung und demokratische Teilhabe. Sie vermittelt als eigenständige Bildungsinstanz soziale und kulturelle Schlüsselqualifikationen. Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und arbeitet geschlechterdifferenziert.

### 2.2 WIRKUNGSZIELE

- Kinder und Jugendliche haben genügend Freiräume, die sie selbstorganisiert und selbstbestimmt gestalten. Sie erleben individuelle Anerkennung, Akzeptanz und Wertschätzung. Sie haben Möglichkeiten sich auszuprobieren und erhalten Feedback.
- Kinder und Jugendliche können mit Konflikten, Erfolgen und Misserfolgen konstruktiv umgehen. Sie setzen sich in non-formalen und informellen Bildungsprozessen mit Werten und Normen in der Gesellschaft auseinander und entwickeln sich zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Kinder und Jugendliche können ihre Interessen äußern und erleben Selbstwirksamkeit. Sie werden zur Mitgestaltung und Mitbestimmung in der Einrichtung, im Stadtteil und stadtwweit ermutigt und befähigt. Eigenverantwortung und gesellschaftliche Mitverantwortung werden gefördert.
- Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind informiert über die Angebote und Möglichkeiten der OKJA und kennen die Rahmenbedingungen und Ziele der Einrichtungen.
- Kinder und Jugendliche werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung unterstützt und zu antidiskriminierendem Verhalten befähigt.

## 3 AUFTRAG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen. Sie orientiert sich an der Lebenswelt, den Interessen, den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen in Freiburg. Sie stellt ihnen die zur Gestaltung ihrer Freizeit und zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung.

## 4 PRINZIPIEN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

### 4.1 OFFENHEIT

Allen Kindern und Jugendlichen stehen die Angebote offen. Sie müssen keinerlei Voraussetzungen erfüllen. Offene Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich nicht auf bestimmte Zielgruppen. Was Kinder und Jugendliche mitbringen, ist Thema und wird aufgegriffen.

Dabei geht die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf die verschiedenen Lebenslagen, Lebensstile und Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichsten sozialen und kulturellen Milieus ein.

### 4.2 FREIWILLIGKEIT DER TEILNAHME

Alle Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind freiwillige Angebote für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche können und sollen selbst darüber entscheiden, was sie tun, was Thema ist und worauf sie sich einlassen. Motivation, Selbstbestimmung und das Erkennen eigener Bedürfnisse sind wesentliche Aspekte von Freiwilligkeit. Diese bilden einen Spannungsbogen zu teils notwendiger Verbindlichkeit und Kontinuität.

### 4.3 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kinder und Jugendliche sind nicht nur Adressat\_innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sondern sie gestalten und bestimmen die Inhalte und Methoden entscheidend mit – sie partizipieren.

Kinder und Jugendliche gestalten und bestimmen die Themen und Inhalte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Wesentlichen selbst. Die Meinung jeder / jedes Einzelnen wird ernst genommen und in den Aushandlungsprozess einbezogen, wodurch Ausgrenzung gezielt entgegengewirkt wird.

Partizipationserfahrungen sind wesentlicher Bestandteil politischer Bildung. Kinder und Jugendliche sollen über Partizipation vor allem Selbstwirksamkeit und demokratische Prozesse erleben. In diesem Sinne ist es Auftrag der pädagogischen Fachkräfte, Beteiligungsprozesse zu initiieren und strukturell zu verankern. Die Umsetzung der Beteiligungsprozesse erfolgt zeitnah.

### 4.4 NIEDERSCHWELBIGKEIT

Der Zugang zu Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit soll nicht durch räumliche, finanzielle, sprachliche und bürokratische Hürden erschwert werden. Darum ist der Zugang zu den Einrichtungen, sowie deren Angebote, so niederschwellig wie möglich zu gestalten. Die Angebote sind in der Regel kostenfrei und unkompliziert zugänglich.

## 4.5 INKLUSION

Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet, dass alle Kinder und Jugendlichen mit ihrer Unterschiedlichkeit willkommen sind. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist so ausgerichtet, dass sie in der Lage ist, auf Vielfalt einzugehen.

Die Fachkräfte tragen durch ihre Haltung und ihr Verhalten dazu bei, dass Teilhabebarrrieren identifiziert und möglichst reduziert werden. Ein vorurteilsbewusstes pädagogisches Handeln ist auf die Stärkung der individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen gerichtet.

## 4.6 DIVERSITÄT

Junge Menschen gehören verschiedenen (sozialen, religiösen, ethnischen, kulturellen, ...) Gruppen gleichzeitig an. Diese Zugehörigkeit ist entweder selbstgewählt oder durch zugeschriebene Differenzlinien gesetzt. Zuschreibungspraktiken und deren Auswirkungen werden reflektiert. Subjektive Verschiedenheiten werden in die pädagogische Arbeit einbezogen, ohne sie festzuschreiben.

Zur Unterstützung der Identitätsbildung werden Freiräume zur Selbsterprobung, Orientierungshilfen sowie Möglichkeiten zur Konfrontation und sozialem Lernen angeboten.

## 4.7 GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die selbstbestimmte Geschlechtsidentität in ihren vielfältigen Facetten, versucht Benachteiligung abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern.

Sie erkennt die Bedeutung von Geschlecht als Identitätsmerkmal für den Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Innerhalb der Angebote erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlich vorgegebenen Rollenzuweisungen der Geschlechter, mit dem Ziel, potentielle Benachteiligungen abzubauen. Es wird darauf geachtet, dass in den Einrichtungen keine Verdrängungsprozesse zu Lasten eines Geschlechts stattfinden.

## 5 ZIELGRUPPE

Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Freiburg richtet sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen können auch junge Menschen bis einschließlich 27 Jahren einbezogen werden.

Unterschiedliche Besuchergruppen benötigen unterschiedliche Angebote. Je nach Angebot und Bedarf können Einschränkungen bei der Zielgruppe (z.B. nach Alter und Geschlecht) sinnvoll sein.

Arbeit mit den Eltern findet statt, wenn diese zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages für die Kinder und Jugendlichen notwendig ist.

## 6 RAHMENBEDINGUNGEN

### 6.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat ihre Grundlage im Wesentlichen in § 11 SGB VIII. Danach sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistung und Förderung der Angebote erfolgen auf der Basis der vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossenen Zuschüsse.

### 6.2 KINDERSCHUTZ

Zur Gewährleistung des Kinderschutzes sind die Angebotsträger verpflichtet, Vereinbarungen nach § 8 a und § 72 a SGB VIII mit der Stadt Freiburg abzuschließen und umzusetzen.

### 6.3 FINANZIERUNG

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung durch die Stadt Freiburg anteilig gefördert werden. Die Förderung sowie die Finanzierung der städtischen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 7 GESAMTVERANTWORTUNG DES AMTES FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE

Im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie neben der Planungs- und Steuerungsverantwortung eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber freien Trägern.

Die Zusammenarbeit geschieht unter Beachtung der Grundsätze einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dazu gehören

auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und die Sicherung von Legitimationsgrundlagen bei der Vertretung der fachlichen Belange der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die freien Träger und der öffentliche Träger bilden eine Arbeitsgemeinschaft „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ gemäß § 78 SGB VIII.

## 7.1 JUGENDHILFEPLANUNG

Die Stadt Freiburg ist nach § 79 SGB VIII im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung verpflichtet, ein qualitativ und quantitativ ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot für junge Menschen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Bestandteil dieser Gesamtverantwortung ist die Planungsverantwortung. Die Jugendhilfeplanung hat gemäß § 80 SGB VIII die Aufgabe, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und sicher zu stellen, dass die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen und geeigneten Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Bedarfsplanung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt sozialraumorientiert und unter Berücksichtigung der in diesem Qualitätskonzept festgelegten Grundlagen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind nach § 80 Abs. 3 SGB VIII in allen Phasen der Planung über die AG OKJA frühzeitig zu beteiligen. In diesem Sinne sind die freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über Inhalte, Ziele und die Entwicklung von Steuerungsinstrumenten für die Bedarfsbewertung umfassend zu informieren.

Die Planungsempfehlungen des öffentlichen Trägers werden in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII vorgestellt, damit die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen können und den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen Rechnung tragen.

## 7.2 FACHBERATUNG IN DER JUGENDFÖRDERUNG

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg sind pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die im Rahmen der Jugendförderung als Interessenvertretung junger Menschen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit initiieren, begleiten und fördern. Sie unterstützen bei der bedarfsgerechten (Weiter-) Entwicklung der pädagogischen Angebote auf der Basis der Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen sowie rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Im Rahmen dieser Aufgaben berät und unterstützt die Fachberatung auch die Träger und Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie informieren über aktuelle pädagogische kinder- und jugendrelevante Entwicklungen und

weisen auf entsprechende Fortbildungen hin. Die gemeinsame fachliche Reflexion der Angebote durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie und Träger bzw. Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung.

## 8 TRÄGERSCHAFT

### 8.1 TRÄGERVIELFALT

Die Ziele und Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden von unterschiedlichen freien und dem öffentlichen Träger in gemeinsamer Verantwortung umgesetzt. Damit wird der Vielfalt von unterschiedlichen Wertorientierungen, sozialräumlichen Bedarfen und pädagogischen Profilen Rechnung getragen.

### 8.2 ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTSTRÄGER

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit halten transparente Strukturen vor, die eine umfassende Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeitenden gewährleistet. Sie tragen die unmittelbare Verantwortung für die Qualität der Angebote und das Wohl der jungen Menschen. Die Träger sind zuständig für alle administrativen, organisatorischen und inhaltlichen Belange der Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie überwachen die Einhaltung der fachlichen Standards sowie der einschlägigen Gesetze und Vorgaben. Darüber hinaus koordinieren sie die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger, steuern die dazugehörigen Prozesse und unterstützen die Mitarbeitenden bei der Umsetzung der vereinbarten Aufgaben und Ziele.

Diese sind unter anderem:

- Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen
- Fortbildung und Supervision
- Organisations- und Personalentwicklung
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen finanztechnischen Bewirtschaftung
- Auswertungsgespräche mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des durchzuführenden Berichtswesens mit dem Ziel, die Konzeptionen und die Maßnahmenplanung entsprechend der Interessen der jungen Menschen, bestehender Problemlagen und aktueller Herausforderungen fortzuschreiben
- Teilnahme an Abstimmungsgesprächen bei der Koordination der Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen im Sozialraum

- Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- Mitwirkung an der örtlichen Jugendhilfeplanung

Der Träger kontrolliert die Ausgaben der Bereiche, fördert die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen und vertritt die Einrichtung in Arbeitskreisen, anderen Gremien und der Öffentlichkeit.

### 8.3 ANFORDERUNGEN AN DIE PÄDAGOGISCHEN FACHKRÄFTE (FACHKRÄFTEGEBOT)

Kinder- und Jugendarbeit befindet sich in einem kontinuierlichen Reflexions- und Entwicklungsprozess. Fort- und Weiterbildungen sichern die erforderliche Fachlichkeit der Mitarbeitenden.

Die pädagogischen Fachkräfte

- informieren sich über aktuelle Entwicklungen im Handlungsfeld
- nehmen an feldbezogenen Fort- und Weiterbildungen teil
- arbeiten in Fachgremien und/oder sind mit sozialräumlich relevanten Akteuren lokal, regional und überregional vernetzt
- dokumentieren ihre Arbeit vereinbarungsgemäß als Grundlage für eine regelmäßige, qualitative und quantitative Berichterstattung
- sorgen für eine fachliche Qualität in der Arbeit der Honorarkräfte, Praktikant\_innen und Ehrenamtlichen

## 9 QUALITÄT DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Die Stadt Freiburg hat nach § 79 a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Basis für die Umsetzung dieses Auftrages im Aufgabenfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist dieses Qualitätskonzept.

### 9.1 KONZEPTION

Jeder Träger erstellt auf der Grundlage dieses Qualitätskonzeptes eine schriftlich pädagogische Konzeption, aus der die Umsetzung der Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hervorgeht. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Empfehlungen der Jugendhilfeplanung werden das Profil, die Ziele, die Zielgruppe, die Angebote und die Methoden beschrieben.

Im Rahmen der spezifischen Ausrichtung einer Einrichtung sind in der Konzeption in Anlehnung an § 11 SGB VIII mindestens folgende Themen aufzugreifen:

- Politische und soziale Bildung
- Schüler\_innen- und Auszubildendenbezogene Jugendarbeit
- Kulturelle Jugendarbeit
- Sportlich- und freizeitorientierte Jugendarbeit
- Medienbezogene Jugendarbeit
- Geschlechtersensible Jugendarbeit
- Fahrten und Ferienmaßnahmen

Weitere Themen, die im Rahmen der Konzeption aufgegriffen werden können, sind zum Beispiel

- Gesundheitsförderung
- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Sexualpädagogik
- Erlebnispädagogik
- Bildung für nachhaltige Entwicklung

Die aktuelle Konzeption wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Qualitätskonzeptes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg eingereicht. Die Konzeption wird regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben.

## 9.2 PERSONELLE STANDARDS

### 9.2.1 FACHKRÄFTE

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf kontinuierlich eingesetzter hauptamtlicher Fachkräfte, um Beziehungen ohne Leistungsdruck mit verlässlichen Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Die Qualität und der mögliche Erfolg der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hängen maßgeblich von dem eingesetzten Personal und in besonderer Weise von dessen fachlicher Qualifikation ab.

Eine pädagogische Fachkraft verfügt über ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozialen Arbeit/Pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Kreativität, Empathie, interkulturelle Kompetenz, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit). Einschlägiges Wissen wird ergänzt durch vielfältige Methodenkenntnisse, Organisations-, Planungs- und Kooperationsfähigkeit sowie fachspezifische Verwaltungs- und Rechtskenntnisse. Die Anforderungen an

die Fachkräfte richten sich nach den Besonderheiten der Einrichtungen und der sich daraus ergebenden Stellenbeschreibung.

Es gilt das Fachkräftegebot bei der Einstellung des Personals. Sofern mehr als eine Fachkraftstelle gefördert wird, ist eine Besetzung durch eine weibliche und männliche Fachkraft anzustreben. Abweichungen werden mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt.

Freie hauptamtliche Stellen werden schnellstmöglich mit einer Fachkraft besetzt. Regelungen zur Wiederbesetzungssperre sind zu beachten. Der Träger informiert das Amt für Kinder, Jugend und Familie über personelle Veränderungen.

## 9.2.2 HONORAR- UND ERGÄNZUNGSKRÄFTE

Honorar- und Ergänzungskräfte haben eine ihrem Einsatz entsprechende ausreichende Qualifikation. Hierüber entscheidet der Träger in eigener Verantwortung. Eine Jugendleitercard (JuLeiCa) ist empfehlenswert.

## 9.2.3 EHRENAMT

Die Einrichtungen fördern ehrenamtliches Engagement, indem sie Freiwillige aller Altersklassen aktiv zum Ehrenamt motivieren und die Arbeit wertschätzen. Ehrenamtlichen wird die Mitarbeit in der pädagogischen Arbeit und im Trägerverein durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen und Strukturen ermöglicht. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden in fachlichen und sozialen Belangen kontinuierlich unterstützt und qualifiziert. Persönliche und rechtliche Eignung (insbesondere § 72a SGB VIII) werden im Vorfeld der Tätigkeit geprüft.

## 9.3 RÄUMLICHE STANDARDS

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sollen Kindern und Jugendlichen niederschwellig und barrierearm zur Verfügung stehen. Dementsprechend soll der Zugang zur Einrichtung gut erreichbar sowie offen, einladend und gut erkennbar gestaltet sein.

Unter Berücksichtigung des Profils der Einrichtung werden folgende infrastrukturelle Voraussetzungen als Standard empfohlen:

- Ausreichend große, funktionale und gestaltbare Räume
- In der Regel folgende Räume: einen offenen Bereich, zielgruppen-/themenspezifische Innen- und Außenräume, Küchenbereich, Büro und Lagerraum
- Ausreichende Sanitärräume
- Eine für den pädagogischen Prozess notwendige Ausstattung

- Vorgaben zur technischen Sicherheit, Brandschutz, Gesundheitsschutz und der Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten.

## 9.4 ANGEBOTSZEITEN

Die Ziele der OKJA werden durch ihre Inhalte, ihre Programmstruktur und ihre Angebotszeiten umgesetzt. Diese entsprechen den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie dem fachlichen Konzept und Profil der Einrichtung. Die Angebotszeiten und die Angebotsstruktur sind abhängig von der jeweils aktuellen Situation im Sozialraum bzw. im Stadtteil. Sie orientieren sich an pädagogischer Notwendigkeit und den Bedarfen der Zielgruppen.

Die Einrichtungen der OKJA berücksichtigen bei Festlegung der Angebotszeit nicht nur die Wochentage, sondern auch die Wochenenden und die Schulferienzeiten. Als Angebotszeiten gelten Zeiten, in denen den verschiedenen Zielgruppen Angebote zur Verfügung gestellt werden. Neben der Offenen Tür gehören Gruppenangebote, Aktionen und Ferienfreizeiten sowie Projekte, Feste und Kooperationsveranstaltungen dazu.

Davon ausgehend, dass jede Einrichtung über mindestens zwei geförderte Vollzeitfachkräfte verfügt, beträgt die Angebotszeit der Einrichtung durchschnittlich mindestens 25 Stunden pro Woche. Die Angebotszeit gilt für jede geförderte Fachkraft.

Bei abweichender personeller Ausstattung sind die Angebotszeiten entsprechend umzurechnen. Die verbleibende Arbeitszeit steht insbesondere für Vor- und Nachbereitung, Teamsitzungen, Organisation, Fortbildung, Gremien- und Netzwerkarbeit und Leitungsaufgaben zur Verfügung.

Es obliegt den einzelnen Einrichtungen, ihren Wochenplan und die Jahresplanung auf dieser Grundlage selbständig und anhand nachvollziehbarer Kriterien zu gestalten. Insbesondere die Wochenend- und Ferienzeitgestaltung sind zu begründen.

## 9.5 VERNETZUNG

Um die Ziele der Offenen Jugendarbeit erreichen zu können, ist eine enge Vernetzung in den Sozialraum und mit anderen Einrichtungen für junge Menschen notwendig. Jede Einrichtung vernetzt sich selbstständig mit den für die Zielgruppe relevanten Institutionen und Akteuren. Vernetzung ermöglicht, Bedarfe vor Ort zügig zu erkennen, auf Geschehnisse und Probleme angemessen zu reagieren und langfristig stabilisierend zu wirken.

## 9.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kontinuierliche Information und Öffentlichkeitsarbeit gehören zum Grundauftrag jeder Einrichtung. Die Methoden sind zielgruppengerecht auszuwählen. Dabei sind relevante Akteure im Sozialraum sowie Kinder und Jugendliche, die die Einrichtungen nicht nutzen, zu berücksichtigen.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten.

## 10 QUALITÄTSSICHERUNG

Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII setzt eine Beschreibung sowohl der grundsätzlichen Wirkungs- und Handlungsziele als auch der konkreten Handlungsschritte und Angeboten der jeweiligen Einrichtung voraus.

Dokumentation, Selbstevaluation und Auswertungsgespräche sind verpflichtende Bestandteile der Qualitätssicherung.

Die Einrichtungen verpflichten sich jährlich die Handlungsschritte zu überprüfen, anzupassen und ggf. zu ergänzen. Die Wirkungs- und Handlungsziele werden in der AG nach § 78 SGB VIII „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ im Abstand von fünf Jahren überprüft.

## 11 KOOPERATION OKJA UND SCHULE

Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schule sind zwei sehr differente pädagogische Institutionen mit unterschiedlichen Aufgaben, Prinzipien und Bedingungen. In Anerkennung dieser Differenz bedarf es einer Kooperation beider Sozialisationsinstanzen.

Eine partnerschaftliche Kooperation und Vernetzung zwischen den Einrichtungen der OKJA, den Schulen des Sozialraumes und weiteren Akteuren ermöglicht eine abgestimmte Planung und Durchführung von Freizeit- und Bildungsangeboten in den Stadtteilen. Die Schulsozialarbeit verkörpert hierbei ein besonderes Bindeglied zwischen Schule und Jugendarbeit.

Konzeptionell ist darauf zu achten, dass die OKJA keine originären Aufgaben der Schule und der dort vorhandenen Betreuungsangebote übernimmt. Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit liegt der Fokus entsprechend des zentralen Auftrages der OKJA auf Freizeitinteressen und lebensweltlichen Themen der Kinder und Jugendlichen. Angebote der OKJA sind

programmatisch „offen“ zu gestalten und sollen als solche für Kinder und Jugendliche erkennbar und nutzbar sein.

Um eine nachhaltige Zusammenarbeit zu erreichen, ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit anzustreben.

## 12 VERBINDLICHKEIT, INKRAFTTRETEN UND WEITERENTWICKLUNG

Die Umsetzung des Qualitätskonzeptes ist Grundlage für die Förderung der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt Freiburg.

Dieses Qualitätskonzept ist durch Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2019 am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Eine Überprüfung und im Bedarfsfall Weiterentwicklung des Qualitätskonzeptes erfolgt alle fünf Jahre.